



## Tragwerksplanung in der HOAI 1996 und der HOAI 2009

# Anrechenbare Kosten bei der Tragwerksplanung von Gebäuden

Waren die anrechenbaren Kosten für die Tragwerksplanung für Gebäude in der HOAI 1996 so geregelt, dass grundsätzlich die Kostengruppen 3.1 und 3.2 der DIN 276 aus dem Jahr 1981 maßgeblich waren, so sind in der HOAI 2009 die Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276 aus dem Jahr 2008 Grundlage. Die Folge ist, dass damit bei sehr gering ausgestatteten Gebäuden, wie Schulen oder einfachen Bürogebäuden, die anrechenbaren Kosten niedriger werden, bei stark ausgestatteten Gebäuden, wie z. B. Kliniken oder Labors, die anrechenbaren Kosten deutlich höher werden. Es ist also nicht so, dass der Tragwerksplaner mit der HOAI 2009 grundsätzlich 10 % mehr Honorar erhält. Das Honorar kann geringer sein, aber auch deutlich höher ausfallen.

### Anfragen:

Anfrage 1: Ein Tragwerksplaner will die Tragwerksplanung für ein Bürogebäude abrechnen. Er fragt an, ob die Aufzugsanlagen und die Beleuchtungsanlagen mit zu den anrechenbaren Kosten zählen.

Anfrage 2: Ein Auftraggeber fragt an, ob die Kosten von mehreren Millionen € eines Kernspintomographen bei einem Klinikneubau mit zu den anrechenbaren Kosten des Tragwerksplaners zählen.

### **GHV:**

Im ersten Fall wird der GHV auf Nachfrage mitgeteilt, dass der Vertrag vor dem 18.08.2009 geschlossen wurde. Somit zählt für diesen Vertrag die HOAI in der seit 01.01.1996 gültigen Fassung (aus Gründen der Euroumstellung durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992) nochmals geändert), vereinfacht als HOAI 1996 bezeichnet. Zur Beantwortung der Anfrage ist zunächst festzustellen, dass sich die anrechenbaren Kosten des Tragwerksplaners nach § 62 Abs. 4 HOAI 1996 ergeben. Wichtig ist zunächst, dass sich die in der HOAI 1996 genannten Kostengruppen auf die DIN 276 aus dem Jahr 1981 beziehen (siehe § 10 Abs. 2 HOAI 1996) und nicht auf die DIN 276 von 1993, von 2006 oder von 2008.

§ 62 Abs. 4 HOAI 1996 regelt, dass die anrechenbaren Kosten 55 % der Kosten der Baukonstruktionen sind, wobei dort präzisiert ist, dass die Kostengruppe 3.1 nach DIN 276 gemeint ist. Hinzu kommen 20 % der Kosten der Installationen, womit in § 62 Abs. 4 HOAI 1996 nur die Kostengruppe 3.2 nach DIN 276 gemeint ist. Das heißt, dass die besonderen Baukonstruktionen und die besonderen Installationen für das Honorar nicht anrechenbar sind.

Die maßgebliche DIN 276 aus 1981 führt Aufzugsanlagen in der Kostengruppe 3.3 und Beleuchtung in der Kostengruppe 4.5 auf. Diese sind also gerade nicht der Kostengruppe 3.2 zuzuordnen, sodass die Anfrage des Tragwerksplaners so zu beantworten ist, dass die genannten Kosten nicht zu den anrechenbaren Kosten zählen.

Der GHV werden allerdings immer wieder Honorarrechnungen von Tragwerksplanern vorgelegt, bei denen die anrechenbaren Kosten aus 55 % der Kosten der Kostengruppe 300 und 20 % der Kostengruppe 400 ermittelt werden, obwohl die HOAI 1996 für den Vertrag gilt. Hier muss der Tragwerksplaner wissen, dass eine solche Rechnung grundsätzlich weder prüffähig, noch richtig und auf Grund der fehlenden Prüffähigkeit nicht einmal fällig ist. Ist eine Rechnung nicht prüffähig, entsteht also kein Honoraranspruch (siehe § 8 Abs. 1 HOAI

1996). Die genannten Kostengruppen 300 und 400 sind keine Kostengruppen der allein maßgeblichen DIN 276 von 1981. Im Streitfall hilft dem Tragwerksplaner nicht, dass er die Kosten vom Auftraggeber oder vom Architekten nur nach den Kostengruppen 300 und 400 aufgeteilt erhalten hat. Er kommt nicht daran vorbei, die zutreffenden anrechenbaren Kosten nach DIN 276 von 1981 zu erfragen oder selbst zu ermitteln, und diese für seine Rechnungen anzusetzen.

Bei der zweiten Anfrage will der Auftraggeber das Vergabeverfahren vorbereiten und dazu die Auftragswerte ermitteln. Da der Vertrag erst noch zu Stande kommen soll, greift die HOAI 2009. In § 48 Abs. 1 HOAI 2009 ist verordnet, dass die anrechenbaren Kosten 55 % der Bauwerk-Baukonstruktionskosten und 10 % der Kosten der Technischen Anlagen sind. Weitere Ausführungen gibt es im Teil 4 Abschnitt 1 Tragwerksplanung nicht. Insbesondere sind keine Bezüge zu Kostengruppen aufgeführt. Das ist allerdings auch verzichtbar, wenn man berücksichtigt, dass in § 48 nur die „Besonderen“ Grundlagen des Honorars geregelt sind, während die allgemeinen Grundlagen im Allgemeinen Teil 1 der HOAI 2009 verordnet sind und so für alle Leistungsteile gelten. Im Allgemeinen Teil in § 4 Abs. 1 Satz 3 HOAI 2009 ist dann auch verordnet, dass immer, wenn die HOAI 2009 „Bezug“ auf die DIN 276 nimmt, die DIN 276-1:2008-12, also die DIN 276 aus dem Jahr 2008, gemeint ist. Durch die verwendeten Begriffe in § 48 nimmt die HOAI Bezug zur DIN 276 und damit zur DIN 276-1:2008-12. Das bestätigt auch die amtliche Begründung (BR-Ds. 395/09), in der es zu § 48 HOAI 2009 heißt: „Hier ist die DIN 276 KGen 300 und 400 zu Grunde zu legen“.

Zur Beantwortung der Anfrage ist zu prüfen, ob der Kernspintomograph zur Kostengruppe 400 der DIN 276-1:2008-12 zu rechnen ist. Hier ist die DIN genau zu prüfen, und die Zuordnung zur Kostengruppe 400 gibt den Ausschlag der Anrechenbarkeit. Für den Tomographen kommt ausschließlich die Kostengruppe 470 - Nutzungsspezifische Anlagen in Frage, und hier insbesondere die Kostengruppe 474 – Medizin- und Labortechnische Anlagen. Bei der Kostengruppe 470 ist in der Spalte „Anmerkungen“ ausgeführt, dass es sich um Kosten der mit dem Bauwerk fest verbundenen Anlagen handelt, die der besonderen Zweckbestimmung dienen. Zur Abgrenzung zur Kostengruppe 610 sei maßgebend, so die Anmerkungen weiter, ob die Anlagen technische und planerische Maßnahmen erforderlich machen, z. B. Anfertigen von Werkplänen, Berechnungen, Anschließen von anderen technischen Anlagen. So ist auch bei der Kostengruppe

474 angemerkt, dass es sich um „ortsfeste“ Anlagen handeln müsse.

Auf Rückfrage beim Auftraggeber führte dieser aus, dass allein schon das immense Gewicht und die Nutzung einen festen Verbund mit dem Bauwerk erfordern. Dann wären vom Lieferanten Werkpläne zu erstellen, und schließlich sei der Tomograph umfassend an die Lüftung und die elektrotechnische Versorgung anzuschließen. Der elektrische Anschluss sei auch nicht in einer einfach nur an eine ausreichend dimensionierte Steckdose anzuschließen, sondern an umfassend zu planende Schaltanlagen. Damit ergibt sich, dass ein solcher Kernspintomograph zur Kostengruppe 400 zuzuordnen ist, und nach HOAI 2009 zu den anrechenbaren Kosten zählt.

Die Beantwortung der Anfrage wäre im Falle der Wirksamkeit der HOAI 1996 sehr einfach gewesen. Die genaue Zuordnung zur zutreffenden Kostengruppe fällt zwar auch bei der Wirksamkeit der DIN 276/1981 nicht leicht, dies kann aber abschließend dahingestellt bleiben, denn es lässt sich eindeutig und ohne weiteres feststellen, dass ein solcher Tomograph nicht zur Kostengruppe 3.2 der DIN 276/1981 zu zählen ist und damit eben nicht zu den anrechenbaren Kosten zählt.

Dem Verordnungsgeber war offensichtlich bewusst, dass die Anrechenbarkeit aller Kosten der Kostengruppe 400 der DIN 276/2008 die anrechenbaren Kosten erheblich erhöht. Deshalb hat er den Anteil, mit dem die genannten Kostengruppen in die anrechenbaren Kosten eingehen um die Hälfte von 20 % in der HOAI 1996 auf 10 % in der HOAI 2009 reduziert. Das bedeutet dennoch, dass ein Tomograph, wenn er 5 Mio. € kostet, zu 500.000 € anrechenbaren Kosten führt. Nach alter HOAI waren die anrechenbaren Kosten 0 €. Das gleiche gilt entsprechend für die frühere „zentrale Betriebstechnik“, d. h. Kostengruppe 3.3 der alten DIN, das sind z. B. die Wärmeezeuger, Schaltanlagen, Fernmeldeanlagen, Klimaanlagen und Aufzugsanlagen, oder Teile der Kostengruppe 4 der alten DIN, z. B. die Beleuchtung. Diese ganzen Anlagen sind bei der HOAI 2009 mit 10 % anrechenbar, während sie bei der HOAI 1996 gar nicht anrechenbar waren.

#### **Fazit:**

Es ist und bleibt kein einfaches Unterfangen, die anrechenbaren Kosten für die Tragwerksplanung zu ermitteln. Man kann nur hoffen, dass sich der Verordnungsgeber bei der nächsten HOAI-Novellierung für eine einfachere Lösung entscheidet. Er könnte z. B. alle die Bauteile zu den anrechenbaren Kosten zählen,

für die eine Tragwerksplanung erstellt wird. Dann müssten zwar auch die Honorartafeln angemessen angepasst werden, es könnte dann aber auf eine solche 55/10%-Regelung völlig verzichtet werden.

Festzustellen bleibt, dass sich die anrechenbaren Kosten und damit das Honorar für den Tragwerksplaner nach HOAI 2009 gegenüber

der HOAI 1996 deutlich erhöhen, wenn die Gebäude, wie bei Kliniken oder Labors, technisch erheblich ausgestattet sind. Andererseits kann sich das Honorar bei sehr gering ausgestatteten Gebäuden, wie z. B. Schulbauten und einfachen Bürogebäuden aber auch reduzieren.

#### Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;  
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.  
Schillerplatz 12/14

67071 Ludwigshafen  
Tel: 0621 – 68 56 09 00  
Fax: 0621 – 68 56 09 01

[www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de)

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 03/2010, Seiten 56 bis 57